

Niedersächsisches Kultusministerium 23.02.2017

Entlastungskatalog Schulleitungen an Grundschulen und kleinen Schulen: Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse an die Niedersächsische Landesschulbehörde

Das Niedersächsische Kultusministerium beabsichtigt, Schulleiterinnen und Schulleiter von Grundschulen und von kleinen Schulen zu entlasten. So ist unter anderem geplant, die Befugnis für den Abschluss von Arbeitsverträgen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Sicherstellung der Verlässlichkeit der Grundschulen und im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten an kleinen Schulen auf die Niedersächsische Landesschulbehörde zu übertragen. Auch die weiteren dienstrechtlichen Befugnisse der Grundschulen und kleinen Schulen, die mit administrativen Tätigkeiten einhergehen, sollen in Zukunft von der Niedersächsischen Landesschulbehörde erledigt werden. Bei der Einstellung von Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden die Personalentscheidungen weiterhin nur im Einvernehmen mit der Schulleitung getroffen.

Konkret geht es um folgende Tätigkeiten, von denen die Leitungen von Grundschulen und von kleinen Schulen entlastet werden sollen:

- 1. Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für
 - Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Sicherstellung der Verlässlichkeit der Grundschulen
 - Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagsschulen
- Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für Personal, das für Zwecke der Lernmittelausleihe beschäftigt wird
- 3. Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften

- 4. Abschluss von Arbeitsverträgen zur Einstellung von Lehrkräften
- 5. Verkürzung der Probezeit von Beschäftigten
- 6. Abordnung von pädagogischen Mitarbeitern bis zur Dauer eines Schuljahres
- 7. Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe (Einstellung)
- 8. Verlängerung und Verkürzung der regelmäßigen Probezeit von Lehrkräften im Beamtenverhältnis auf Probe
- 9. Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit
- 10. Abordnung von Lehrkräften ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres

Durch das Wegfallen dieser Tätigkeiten zum 01.02.2018 ist mit einem deutlichen Entlastungseffekt für die betroffenen Schulleitungen zu rechnen.